

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr. 15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** September 2010

WICHTIGER ERLASS

1. Gemischte Aufwendungen - allgemeine Grundsätze
2. Gemischt veranlasste Reisekosten

UNTERNEHMER

3. Umsatzsteuer: Rückwirkende Rechnungsberichtigung
4. Vorsteuererstattung in der EU: Termin 30.9.2010

GMBH

5. Schuldzinsen nach Verkauf einer GmbH-Beteiligung

ARBEITGEBER UND -NEHMER

6. Arbeitszimmer: Abzugsverbot teils verfassungswidrig
7. 1 %-Regelung nur bei Überlassung zur Privatnutzung
8. Tarifiermäßigung für Abfindung

KAPITALANLEGER

9. Scheinrenditen aus Schneeballsystem

IMMOBILIENBESITZER

10. Zweifelsfragen zu anschaffungsnahen Aufwendungen

PRIVATBEREICH

11. Fortsetzung der Berufsausbildung
12. Zahlung der Steuerschulden eines volljährigen Kindes
13. Risiken bei Geltendmachen eines Pflichtteils

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

10.09. (13.09. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monatszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

0 Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
(Vorauszahlung)

0 Körperschaftsteuer mit SolZ
(Vorauszahlung)

28.09.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

14. Zuteilung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

ALLE STEUERZAHLER

15. Neue höchstrichterliche Verfahren

WICHTIGER ERLASS 1. Gemischte Aufwendungen - allgemeine Grundsätze

Für Aufwendungen, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat veranlasst sind, galt bisher ein Aufteilungsverbot mit der Folge, dass die Kosten insgesamt nicht absetzbar waren. Für bestimmte Fälle wurden aber Ausnahmen zugelassen. Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat dieses Aufteilungsverbot kürzlich aufgegeben. Andererseits hat er daran festgehalten, dass bestimmte Aufwendungen weiterhin steuerlich in vollem Umfang nicht absetzbar sind, auch wenn sie zum Teil beruflich veranlasst sind. Die Finanzverwaltung hat nun in einem Erlass dazu Stellung genommen. Sie ist offensichtlich bestrebt, zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten durch die neue Rechtsprechung möglichst gering zu halten. In der Praxis werden sich nur wenige Änderungen ergeben. Grundsätzlich gilt für sowohl betrieblich/beruflich wie privat veranlasste Kosten Folgendes:

Die Aufwendungen sind in Höhe des betrieblichen/beruflichen Teils absetzbar, soweit kein Abzugsverbot eingreift. Ist der betriebliche/berufliche Anteil untergeordnet, ist er nicht absetzbar (bei einem Anteil

von unter 10 %). Die betriebliche oder berufliche Veranlassung muss im Einzelnen umfassend dargelegt und nachgewiesen werden.

Bei untergeordneter privater Mitveranlassung sind betrieblich/beruflich entstandene Kosten voll als Betriebsausgaben/Werbungskosten absetzbar. Auch hier liegt die Grenze bei unter 10 %.

Eine Aufteilung scheidet aus, soweit ein gesetzliches Abzugsverbot besteht oder es sich um Aufwand handelt, der durch das steuerliche Existenzminimum abgegolten (z.B. Nahrung, bürgerliche Kleidung), oder der als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen abziehbar ist.

Sind Aufwendungen sowohl durch betriebliche wie private Gründe von jeweils nicht untergeordneter Bedeutung veranlasst, ist ein Aufteilungsmaßstab zu finden. Dieser ist nach außen hin erkennbaren und nachvollziehbaren Kriterien zu ermitteln. Die ihm zugrunde liegenden Veranlassungsbeiträge sind zu dokumentieren. Je nach Einzelfall kommt z.B. eine Aufteilung nach Zeit, Mengen- oder Flächenanteilen sowie nach Köpfen in Betracht.

Beispiel: An einer Feier zum 30. Firmenjubiläum des Einzelunternehmers Y nehmen 100 Personen teil, davon 80 Kunden und Geschäftsfreunde, sowie 20 private Gäste des Firmeninhabers. Die Gesamtkosten der Feier betragen 5.000 €, davon entfallen auf Essen und Getränke 4.000 € (= 80 % der Gesamtkosten).



Lösung: Die Feier ist an sich betrieblich veranlasst. Die Einladung der privaten Gäste ist jedoch privat veranlasst, weshalb die darauf entfallenden Kosten nicht absetzbar sind. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist die Aufteilung nach Köpfen. Daher sind 20 % der gesamten Aufwendungen vorab vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen, also 1.000 €.

Die restlichen Bewirtungs- und Unterhaltungskosten, die auf die Kunden und Geschäftsfreunde entfallen, sind an sich als Betriebsausgabe absetzbar, also 80 % von 5.000 € = 4.000 €. Die anteiligen Bewirtungsaufwendungen (80 % von 4.000 €) sind jedoch wie üblich nur zu 70 % absetzbar.

Bei Feiern anlässlich eines Geburtstages oder eines anderen persönlichen Ereignisses spricht nach dem Schreiben weiterhin eine Vermutung für einen privaten Anlass. Die Kosten sind daher nicht ohne weiteres absetzbar, also auch nicht gemäß der Zahl der teilnehmenden Geschäftsfreunde.

Sind Aufwendungen zwar sowohl betrieblich wie privat veranlasst, fehlt es aber an einem Maßstab für eine Aufteilung oder Schätzung des betrieblichen Teils, ist ein Abzug der Kosten insgesamt nicht möglich. Dies gilt z.B. für den Bezug einer überregionalen Tageszeitung, durch die sich ein Rechtsanwalt über neue Gesetzesvorhaben auf dem Laufenden halten will.

Ist ein Sachverhalt privat veranlasst, werden die Aufwendungen steuerlich nicht berücksichtigt. Kosten für abgrenzbare Teile, die ausschließlich beruflich veranlasst sind, sind aber absetzbar.

2. Gemischt veranlasste Reisekosten

Der neue Erlass enthält mehrere Beispiele zur Aufteilung von Reisekosten. Hier ergeben sich die meisten Verbesserungen für die Steuerzahler.

Ein Unternehmer nimmt während einer 14-tägigen Urlaubsreise an einem Fachseminar teil. Die Kosten der Urlaubsreise sind nicht absetzbar. Die durch das Fachseminar angefallenen zusätzlichen Kosten sind jedoch voll absetzbar (Seminargebühr, Fahrt vom Urlaubsort zum Tagungsort, ggf. Verpflegungspauschale bei entsprechender Abwesenheitsdauer).

Liegt einer Reise ein unmittelbarer betrieblicher oder beruflicher Anlass zugrunde, sind die Kosten der Hin- und Rückreise voll absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn die Reise für einen vorübergehenden oder nachfolgenden privaten Aufenthalt genutzt wird. Beispiele:

Ein Arbeitnehmer nimmt auf Anordnung des Arbeitgebers einen ortsgebundenen Pflichttermin wahr.

Ein Unternehmer reist zu einem ortsgebundenen Termin zu einem Geschäftsabschluss oder ist Aussteller bei einer auswärtigen Messe.

In diesen Fällen sind die Kosten der Hin- und Rückreise voll absetzbar (keine Aufteilung gemäß der privat und beruflich genutzten Zeit). Nur die durch den privaten Aufenthalt entstandenen zusätzlichen Kosten (z.B. für Unterkunft) sind nicht absetzbar. In diesen Fällen hätte die Reise auch angetreten werden müssen, wenn die Möglichkeit für private Unternehmungen nicht bestanden hätte.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, wenn eine Reise ohne die Möglichkeit der Nutzung zu privatem Aufenthalt möglicherweise nicht angetreten worden wäre (z.B. Teilnahme an einem beruflichen Seminar in touristisch interessanter Gegend mit anschließendem privatem Aufenthalt).

Beispiel: Ein niedergelassener Arzt besucht eine Fachtagung in London. Er reist samstagfrüh an. Die Veranstaltung findet ganztägig von Dienstag bis Donnerstag statt. Am Sonntagabend reist er zurück.

Lösung: Die Kongressgebühren sowie die Übernachtungskosten für die Tage des Kongresses von Dienstag bis Donnerstag (2 Übernachtungen) sind beruflich veranlasst und daher absetzbar. Die Flugkosten sind gemischt veranlasst. Sachgerechter Aufteilungsmaßstab ist in diesem Fall das Verhältnis der privat zu den beruflich genutzten Tagen. Die Verpflegungspauschale ist nur für die beruflich genutzten Tage absetzbar.

Abwandlung: Der Arzt fährt nicht als Zuhörer, sondern als Mitveranstalter zu dem Kongress. In diesem Fall können die Kosten des Hin- und Rückflugs voll als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Für die übrigen Kosten ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ausgangsfall.

UNTERNEHMER 3. Umsatzsteuer: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung?

Zum Abzug der Vorsteuer muss eine Rechnung bestimmte Angaben enthalten. Fehlende oder falsche Angaben können grundsätzlich durch eine neue Rechnung oder eine Rechnungsergänzung berichtigt werden. Nach deutscher Auffassung ist der Vorsteuerabzug jedoch erst für den Voranmeldungszeitraum möglich, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wurde. Dies führt oft zu unbilligen Ergebnissen, wenn Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung wegen formeller Mängel beanstanden. Der Vorsteuerabzug aus der mangelhaften Rechnung ist für den früheren Voranmeldungszeitraum rückgängig zu machen, wobei oft Nachzahlungszinsen anfallen. Selbst eine umgehende Berichtigung der Rechnung ändert daran nichts mehr.

Der Europäische Gerichtshof geht in einer neuen Entscheidung dagegen davon aus, dass die Berichtigung der Rechnung Rückwirkung hat. Demnach wird sich die deutsche Praxis wohl ändern müssen.

4. Vorsteuererstattung in der EU: Termin 30.9.2010



Unternehmer können sich die Umsatzsteuer, die ihnen für Leistungen und Lieferungen im EU-Ausland berechnet wurde, erstatten lassen. Das Vergütungsverfahren ist für Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden, neu geregelt worden. Anträge sind in elektronischer Form nun beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Neuer Stichtag ist der **30.9.** des Folgejahres (bisheriger Termin: 30.6.). Bis dahin muss der Antrag beim Bundeszentralamt eingehen. Der Vergütungsbetrag muss mindestens 50 € betragen oder die entsprechende Summe in Landeswährung.

GMBH 5. Schuldzinsen auch nach Verkauf einer GmbH-Beteiligung absetzbar

Schuldzinsen nach Verkauf einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung an einer GmbH sind nach bisheriger Rechtsprechung nicht mehr absetzbar. Mit der Veräußerung entfällt der Zusammenhang der Schuldzinsen mit der Erzielung von Einkünften aus der Beteiligung. Dies betrifft z.B. Schuldzinsen eines Darlehens zur Anschaffung der Anteile.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof jetzt aufgegeben. Die Schuldzinsen sind auch nach Verkauf einer derartigen Beteiligung als nachträgliche Werbungskosten absetzbar, soweit der Veräußerungserlös zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichte.

Das Gericht begründet die Änderung seiner Rechtsprechung mit den gesetzlichen Änderungen ab 1999. Die Grenze für die Steuerpflicht des Verkaufs der Anteile wurde von über 25 % auf 1 % herabgesetzt. Damit habe der Gesetzgeber auch die Vermögensebene in die Besteuerung einbezogen. Daher sei es nicht mehr gerechtfertigt, Aufwendungen, welche den Erwerb des Vermögens betreffen, außer Ansatz zu lassen.

⇒ Das Urteil dürfte auch anwendbar sein für nachträgliche Schuldzinsen nach Liquidation bzw. Insolvenz einer GmbH, z.B. für Zinsen für Bürgschaftsdarlehen, auch wenn das Gericht diese Fälle nicht ausdrücklich angesprochen hat. Ab 2009 gilt jedoch die Abgeltungsteuer, bei der Werbungskosten im Zusammenhang mit Anteilen im Privatvermögen in der Regel nicht mehr absetzbar sind.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 6. Arbeitszimmer: Abzugsverbot teilweise verfassungswidrig

Seit 1997 ist der unbeschränkte Abzug der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur noch zulässig, wenn es Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ist. Ein auf zuletzt 1.250 € pro Jahr begrenzter Abzug war zulässig, wenn

- die betriebliche oder berufliche Nutzung mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Nutzung betrug oder
 - wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.
- Seit 2007 ist der Abzug bis 1.250 € in den beiden genannten Fällen nicht mehr zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat den völligen Ausschluss des Werbungskostenabzugs für die Fälle, in denen dem Steuerzahler für die Arbeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, für verfassungswidrig erklärt. Grundsätzlich hält das Gericht zwar Einschränkungen des Werbungskostenabzugs für ein Arbeitszimmer für zulässig, z.B. durch einen Höchst- oder Pauschbetrag. Dies sei gerechtfertigt, weil eine eventuelle private Mitbenutzung des Zimmers nicht kontrollierbar ist. Eine Abzugsbeschränkung müsse aber folgerichtig sein und dürfe nicht einzelne Steuerzahler gegenüber anderen in ähnlicher Lage sachwidrig benachteiligen.



Arbeitnehmer, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe, seien bei der jetzigen Regelung gegenüber anderen Arbeitnehmern oder Selbständigen benachteiligt, bei denen das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ist. Auch bei Letzteren ist nicht überprüfbar ist, ob sie das Arbeitszimmer nicht auch für private Zwecke nutzen.

Der Gesetzgeber muss rückwirkend ab 2007 eine Neuregelung schaffen.

Den völligen Ausschluss des Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzugs in den Fällen, in denen die berufliche Nutzung des Zimmers über 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Nutzung beträgt (aber nicht den Mittelpunkt dieser Tätigkeit bildet), hielt das Gericht dagegen für zulässig.

7. 1 %-Regelung nur bei zur privaten Nutzung überlassenen Firmenfahrzeugen

Arbeitnehmer haben den Vorteil aus der Nutzung eines Firmenfahrzeugs zu Privatfahrten grundsätzlich nach der 1-% Regelung zu versteuern, wenn sie für das Fahrzeug kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Der Arbeitgeber hat dann Lohnsteuer einzubehalten.

Voraussetzung ist, wie der Bundesfinanzhof soeben klargestellt hat, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet hat, das Firmenfahrzeug auch privat zu nutzen. Eine unbefugte Nutzung zu Privatfahrten ist kein Arbeitslohn. Steht nicht fest, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Nutzung des Fahrzeugs für private Fahrten gestattet hat, kann diese Gestattung auch nicht im Wege eines Anscheinsbeweises vermutet werden. Nur wenn die Privatnutzung gestattet war, kann in der Regel unterstellt werden, dass das Fahrzeug auch zu Privatfahrten genutzt wurde.

Oft stehen mehreren Arbeitnehmern aus einem Fuhrpark mehrere Fahrzeuge für betriebliche Fahrten zur Verfügung, ohne dass einem Arbeitnehmer ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt ist. In diesem Fall kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass ein Arbeitnehmer eines der Fahrzeuge auch privat genutzt hat, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht gestattet hat.

8. Tarifiermäßigung für Abfindung

Für Abfindungen kann ein Arbeitnehmer eine Tarifiermäßigung erhalten, wenn es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handelt. Es gilt dann die sog. Fünftelungsregelung. Danach beträgt die Steuer das Fünffache dessen, das für ein Fünftel der Abfindung zusätzlich zu der Steuer auf das übrige Einkommen zu zahlen wäre. Dies kann zu einer Milderung der Steuer gegenüber einer Steuer nach Tarif führen. Voraussetzung ist unter anderem, eine Zusammenballung von Einkünften.

Die Abfindung muss zu höheren Einkünften führen, als sie der Arbeitnehmer sonst zu erwarten gehabt hätte. Als Vergleich ist grundsätzlich das Jahr vor dem der Auszahlung der Abfindung heranzuziehen. Hatte der Arbeitnehmer in diesem Jahr (dem der Auszahlung vorhergehenden) ungewöhnlich hohes Einkommen aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses, kann jedoch das Durchschnittseinkommen der davor liegenden Jahre als Vergleich herangezogen werden. Ist dieses niedriger als das Einkommen im Jahr der Zahlung der Abfindung, kann die Fünftelungsregelung für diese gewährt werden.

KAPITALANLEGER 9. Scheinrenditen aus Schneeballsystem weiterhin steuerpflichtig

Der Bundesfinanzhof hält an seiner umstrittenen Rechtsprechung fest, dass Scheinrenditen aus betrügerischen Kapitalanlagen nach dem Schneeballsystem steuerpflichtig sind. Neben den tatsächlich ausgezahlten Zinsen sind auch die lediglich gutgeschriebenen und wiederangelegten „Zinsen“ zu versteuern. Ob die Scheinrendite vom Anleger als zugeflossen zu versteuern ist, hänge lediglich davon ab, ob im Einzelfall eine Auszahlung hätte erreicht werden können. Aus der Ablehnung eines sofortigen

gen Auszahlungswunsch und Verhandlungen über andere Zahlungsmodalitäten kann allerdings auf fehlende Zahlungsbereitschaft der „Kapitalanlagegesellschaft“ geschlossen werden. Es sind dann keine Einkünfte zu versteuern. Insoweit hat das Gericht seine Rechtsprechung eingeschränkt.

IMMOBILIENBESITZER 10. Zweifelsfragen zu anschaffungsnahen Aufwendungen

Zu den nur durch AfA absetzbaren Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch die innerhalb von drei Jahren nach dessen Anschaffung angefallenen Aufwendungen für Instandsetzung und Modernisierung. Voraussetzung ist, dass sie (ohne MwSt) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. In die 15 % Grenze sind nicht einzubeziehen Aufwendungen für Erweiterungen, z.B. eine Vergrößerung der Nutzfläche, ferner nicht Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.



Andererseits können Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen bereits nach allgemeinen Grundsätzen aktivierungspflichtige Herstellungskosten sein, z.B. wenn sie zu einer Hebung des Wohnstandards geführt haben, unabhängig von der 15 %-Grenze.

Zum Verhältnis der Maßnahmen, die unter die 15 %-Grenze fallen, zu den Maßnahmen, die bereits unabhängig davon zu den Herstellungskosten führen, ergibt sich aus einem Erlass u.a.:

Sanierung in Raten: Maßnahmen aufgrund eines Gesamtplans können nach allgemeinen Grundsätzen zu aktivierungspflichtigem Aufwand führen (Verbesserung des Wohnstandards). Diese Maßnahmen sind unabhängig von der 15 %-Grenze und der Dreijahresfrist aktivierungspflichtig.

Selbständige Gebäudeteile: Einkommensteuerlich kann ein Gebäude in bis zu vier Wirtschaftsgüter aufzuteilen sein (zu eigenen Wohnzwecken genutzt, zu fremden Wohnzwecken, zu eigenen betrieblichen Zwecken oder zu fremden betrieblichen Zwecken). Die 15 %-Grenze ist jedoch stets auf das Gesamtgebäude zu beziehen.

Abschluss oder Beginn der Maßnahmen entscheidend?: In die 15 %-Grenze sind alle Maßnahmen einzubeziehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums durchgeführt werden. Sie müssen in diesem weder abgeschlossen, abgerechnet noch bezahlt worden sein. Soweit sie erst nach Ende des Dreijahreszeitraums abgeschlossen werden, zählt der Teil der Maßnahmen, der erst nach dessen Ende durchgeführt worden ist, bei der 15 %-Grenze nicht mit. Es kann sich jedoch um aktivierungspflichtigen Aufwand nach allgemeinen Grundsätzen handeln.

PRIVATBEREICH 11. Fortsetzung der Berufsausbildung durch weitere Qualifizierung

Die Berufsausbildung wird in akademischen Berufen regelmäßig mit dem Staatsexamen oder einer entsprechenden Abschlussprüfung abgeschlossen. Sie kann aber durch weitere qualifizierende Maßnahmen fortgesetzt werden, so dass weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld bestehen kann, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dies ist der Fall, wenn ein Kind nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums ernsthaft und nachhaltig an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen im geprüften Studienfach teilnimmt, um seine Chancen im angestrebten Beruf zu verbessern. Dies muss nachgewiesen werden, wobei strenge Anforderungen gelten. Die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen als Gasthörer kann hierfür ausreichen. Ein Aufbau- oder Ergänzungsstudium mit Abschlussprüfung ist nicht erforderlich.

12. Zahlung der Steuerschulden eines volljährigen Kindes keine außergewöhnliche Belastung

Begleichen Eltern die Steuerschulden ihres volljährigen Kindes, das in einem eigenen Hausstand lebt, um dessen Privatinsolvenz abzuwenden, können sie dies nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen. Zur Übernahme dieser Kosten sind sie weder rechtlich noch sittlich verpflichtet. Es reicht nicht, dass die Bezahlung der Schulden menschlich verständlich ist. (Finanzgericht Rheinland-Pfalz)

13. Risiken bei Geltendmachen eines Pflichtteils

Bestimmte nahe Angehörige eines Erblassers haben Anspruch auf den Pflichtteil, wenn sie nach dem Testament weniger als diesen erhalten sollen, insbesondere Kinder und Ehegatten. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Der Anspruch richtet sich auf einen Geldbetrag gegen den Erben.

Solange ein Pflichtteilsberechtigter seinen Pflichtteil nicht geltend gemacht hat, bleibt er erbschaftsteuerlich außer Betracht. Er ist weder vom Pflichtteilsberechtigten zu versteuern, noch kann der Erbe ihn als Nachlassverbindlichkeit vom Wert des Erbes abziehen. Eine „Stundung“ des nicht geltend gemachten Pflichtteils ist keine Schenkung eines Zinsvorteils an hiervon begünstigte Erben.

Sobald der Pflichtteil geltend gemacht worden ist, unterliegt er der Erbschaftsteuer, soweit er den jeweiligen Freibetrag übersteigt. Der Erbe kann insoweit eine Nachlassschuld vom Wert des Erbes abziehen. Verzichtet der Pflichtteilsberechtigte später doch auf den bereits geltend gemachten Pflichtteilsanspruch, fällt damit eine bereits entstandene Steuerpflicht nicht weg. Zudem ist der Verzicht eine Schenkung an die Erben, löst also ggf. zusätzliche Erbschaftsteuer aus. Lässt sich der Pflichtteilsberechtigte für den entstandenen Pflichtteilsanspruch - also nach dem Tod des Erblassers - eine Abfindung zahlen, unterliegt diese der Erbschaftsteuer.

Im Einzelfall sollte man genau prüfen lassen, ob und wann ein Pflichtteil geltend zu machen ist.

14. Zuteilung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Ein alleinstehender Elternteil kann einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 € erhalten, der vom Einkommen abgesetzt wird, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag zusteht. Im Einzelfall können bei getrennt lebenden Elternteilen an sich beide einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben, z.B. wenn sich das Kind abwechselnd im Haushalt des Vaters und der Mutter aufhält und das Kind in beiden Haushalten gemeldet ist. Es kann dann fraglich sein, welcher Elternteil in diesen Fällen den Entlastungsbetrag erhält.



Hält sich das Kind annähernd gleichwertig in den Haushalten beider Elternteile auf, können diese bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zu gewähren ist, hat der Bundesfinanzhof entschieden. Den Entlastungsbetrag muss nicht der Elternteil erhalten, dem das Kindergeld gezahlt wird. Dies wäre nachteilig, wenn dieser Elternteil nur geringes Einkommen hat und sich der Entlastungsbetrag nicht auswirkt. Hat bereits einer der Elternteile den Abzugsbetrag auf der Lohnsteuerkarte der Klasse II eintragen lassen, ist eine Zuteilung auf den anderen Elternteil jedoch nicht mehr möglich.

ALLE STEUERZAHLER 15. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Sind **Verluste einer im EU-Ausland ansässigen Tochtergesellschaft** allenfalls dann absetzbar, wenn eine organschaftsähnliche Verlustübernahmevereinbarung besteht?
- Sind **verlorene betriebliche Darlehen** an die eigene GmbH in voller Höhe absetzbar oder nach dem Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren zu 50 % bzw. 60 %, ebenso Bürgschaftsverluste?
- Können Aufwendungen für einen wegen Insolvenz des Verkäufers **fehlgeschlagenen Grundstückskauf** als Werbungskosten aus Vermietung abgesetzt werden?
- Kann ein häusliches Arbeitszimmer bei einem **Arbeitsmediziner** Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit sein mit der Folge, dass die Kosten des Arbeitszimmers voll absetzbar sind?
- Gelten für **Büroräume**, die ein Freiberufler in einem Mehrfamilienhaus unterhält, das er mit seiner Familie vollständig bewohnt bzw. nutzt, die Beschränkungen für häusliche Arbeitszimmer?
- Unter welchen Voraussetzungen können Aufwendungen für einen **Sprachkurs in Englisch**, der in Südafrika stattfand, als Werbungskosten abgesetzt werden?
- Beginnt die Dreimonatsfrist zum Abzug von Verpflegungsmehraufwand bei **doppelter Haushaltsführung** nach einer zehnmonatigen Unterbrechung auch dann neu zu laufen, wenn sie in der gleichen Wohnung fortgesetzt wird?
- Rechtfertigt eine **Fahrzeitersparnis von 5 Minuten** den Ansatz der verkehrsgünstigeren längeren Strecke von 41 km statt der kürzesten Fahrstrecke von 33 km bei der Entfernungspauschale?
- Ist der Gewinn aus Verkauf einer in **Spanien gelegenen Immobilie** (Spekulations- bzw. Veräußerungsgeschäft) von der deutschen Steuer freizustellen oder gilt das Anrechnungsverfahren?
- Kann bei **Anteilsvereinigung von mindestens 95 %** einer grundbesitzenden Gesellschaft eine Steuerbefreiung beansprucht werden, wenn sich die Anteile infolge Schenkung vereinigen?
- Ist das Verbot des Abzugs **privater Steuerberatungskosten** als Sonderausgaben mit Wirkung ab 2006 verfassungswidrig?

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.